



# Ausführungsbestimmungen zur Unterhaltsordnung

vom 1.1.2011

- Art. 1 Bestehende Entwässerungs-Anlagen (Drainagen) werden nur als bestehend anerkannt, wenn diese gestützt auf Art. 19, Abs. 2, in den aktuellen Entwässerungsplänen des Vermessungsgeometers verzeichnet sind.
- Art. 2 Die Politische Gemeinde übernimmt die Kosten für das Einmessen der Leitungen und das Nachführen der entsprechenden Entwässerungspläne durch den Vermessungsgeometer (Art. 19, Abs. 2)
- Art. 3 Der betroffene Landbesitzer wird verpflichtet, das Einmessen vor dem Eindecken der Leitungen beim Vermessungsgeometer zu veranlassen.
- Art. 4 Die Kosten für das nachträgliche Auf- und wieder zudecken der Leitungen zum Zwecke des Einmessens sind durch den betreffenden Landbesitzer zu übernehmen.
- Art. 5 Die Kosten für die Erstellung von Neuanlagen werden in Abänderung zu Art. 17, Abs. 2 wie folgt aufgeteilt:  
1/4 zu Lasten Gemeinde,  
3/4 zu Lasten Grundeigentümer

Diese Regelung wird per 1.1.2011 in Kraft gesetzt.